

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An den
Abwasserverband "Mittleres Pielachtal"
z.H. des Obmannes Herrn Bürgermeister
Karl Fuchs

3385 Prinzersdorf

GZ.III/1-1425/12-V-1977 Beilagen

1

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

Insp.Rat Wiesinger

2944

22. September 1977

Betrifft

Abwasserverband "Mittleres Pielachtal"

Marktgemeinde Prinzersdorf

eingelangt am 10.10.77

Zahl 686/77

abgefertigt am

B e s c h e i d

Spruch

Der Landeshauptmann von Niederösterreich als zuständige Wasserrechtsbehörde erteilt der Bildung des Abwasserverbandes "Mittleres Pielachtal" auf Grund freier Vereinbarung zufolge § 88 Abs. 1 lit.a im Zusammenhalt mit § 99, Abs. 1, lit. h, WRG 1959, in der Fassung BGBl.Nr. 207/1969 die Anerkennung.

Mitglieder dieses Abwasserverbandes sind:

die Marktgemeinde Grünau,
die Marktgemeinde Kirchberg/Pielach,
die Gemeinde Loich,
die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,
die Marktgemeinde Obergrafendorf,
die Marktgemeinde Prinzersdorf,
die Marktgemeinde Rabenstein/Pielach,
die Gemeinde St. Margarethen/Sierning,
die Gemeinde Weinburg.

Diese Anerkennung des Abwasserverbandes "Mittleres Pielachtal" schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft dieses Anerkennungsbescheides erlangt der Abwasserverband "Mittleres Pielachtal" Rechtspersönlichkeit.

B e g r ü n d u n g

Die Bildung von Wasserverbänden ist insbesondere auch zulässig, wenn der Zweck eines derartigen Verbandes die Reinigung von Abwässern ist. Im gegenständlichen Fall ist der Zweck des Verbandes die Beseitigung und Reinigung von Schmutz- und Regenwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern im örtlichen Wirkungsbereich des Verbandes. Die einzelnen Verbandmitglieder haben in den maßgeblichen Gemeinderatssitzungen entsprechende Sitzungsbeschlüsse

gefaßt, daß sie dem Verband beitreten wollen.

Unter Bedachtnahme auf die bezogene Gesetzesstelle war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 AVG 1950 innerhalb von zwei Wochen ab erfolgter Zustellung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Herrngasse 11-13, 1014 Wien, schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) die Marktgemeinde 3202 Grünau, z.H. des Herrn Bürgermeisters;
- 2.) die Marktgemeinde 3204 Kirchberg an der Pielach, zu Händen des Herrn Bürgermeisters;
- 3.) die Gemeinde 3211 Loich, z.H. des Herrn Bürgermeisters;
- 4.) die Marktgemeinde 3385 Markersdorf-Haindorf z.H. des Herrn Bürgermeisters;
- 5.) die Marktgemeinde 3200 Obergrafendorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters;
- 6.) die Marktgemeinde 3385 Prinzersdorf z.H. des Herrn Bürgermeisters;
- 7.) die Marktgemeinde 3203 Rabenstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters;
- 8.) die Marktgemeinde 3231 St. Margarethen an der Sierning, z.H. des Herrn Bürgermeisters;
- 9.) die Gemeinde 3200 Weinburg, z.H. des Herrn Bürgermeisters.

Ergeht zur Kenntnis an:

- 10.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-C, in Wien;

Für den Landeshauptmann

R i e p l

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wimmer